OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606284/2/FP

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A E, x gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. Oktober 2023, GZ: BHRI/923120026690/23, wegen einer Übertretung der StVO verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die dem Bf vorgeschriebenen Kosten von 217,82 Euro auf 193,12 Euro reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der belangten Behörde bestraft, weil er ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Dieses Straferkenntnis focht der Bf wie folgt an:

„[...] ich möchte sie herzlichst darüber informieren, dass ich bzgl. der Geldstrafe für den Verwaltungsübertritt in T offiziell Beschwerde einreichen möchte. Ich bin mir meiner Schuld bewusst und arbeite noch an mir, schließlich bin ich keine Maschine. Darüber hinaus möchte ich Sie darüber informieren, dass die Beamten lediglich Probleme mit dem THC in meinem Blut hatten. Das MDMA, Meth und XTC in meinem Blut sowie das CBD in meinem Urin war ihnen vollkommen egal, was ich höchst unverantwortlich finde. Infolgedessen habe ich ihnen den Betrag, den ich - insbesondere bei meiner aktuellen Finanzlage, und ich muss ja auch noch Geld für meinen Firmling und meine Tauf-Nichte sparen - als gerechtfertigt empfinde, überwiesen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, schicken Sie mir bitte die Räumungsklage in einem vergoldeten RSA-Brief. […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, entfällt die Verhandlung (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der wesentliche Teil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„[...] Spruch

1.	Datum/Zeit:	14.08.2023, 13:50 Uhr
	Ort:	x, x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 800,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ 792,00 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen
€ 217,82 als Ersatz der Barauslagen für Blutuntersuchungskosten und Harnkontrollen

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.889,82 […]“

[Straferkenntnis]

Der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI K beigezogene Arzt legte am Tattag eine Gebührennote vor, mit welcher folgende Honorare verrechnet wurden:

„[…] Klinische Untersuchung:
[…] b) von 6:00 bis 20.00 Uhr € 116,20
[…]Blutabnahme
a) von 6:00 bis 20.00 Uhr € 8,40
[…] Zeitversäumnis
3 begonnene Stunden à 22,70 € 68,10
Kilometergeld
36 km à € 0,72 € 15,12
Gutachten Pro Seite der Urschrift
5 Seiten à € 2,00 € 10,00

Gesamthonorar € 217,82
[…]“
[Kostennote]

Der Arzt stellte auf vier Seiten u.a. eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift fest.
[Gutachten]

Das toxikologische Labor FTC […] legte folgende Gebührennote:

FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH
Gaudenzdorfer Gürtel 43-45, 1120 Wien
tel +43-1-8120156-80
fax +43-1-8120156-89
mail info@ftc-wien.at
web www.forensische-toxikologie.eu

FTC
Forensisch-Toxikologisches Labor

FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, Gaudenzdorfer Gürtel 43-45, 1120 Wien

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis

Bezirkshauptmannschaft Ried
Eingel. 28. AUG. 2023
Zahl ..... mit ..... Beilagen

Wien, 25.08.2023

GEBÜHRENNOTE Nr. *2023-07743*
betreffend die Untersuchung von Blut nach polizeilicher Amtshandlung § 5 StVO

Geschäftszahl der aktführenden Polizei-Dienststelle: -nicht angegeben-
Fall-Nr. FTC Labor: 230817-168

Proband: [redacted]

Leistungszeitraum: 17.08.2023 bis 25.08.2023

Anzahl	Bezeichnung	á EUR	Gesamt EUR
1	Chemische Untersuchung einer Blutprobe, § 5 StVO (Suchtgift), Erstattung von Befund und Gutachten (Tarif ab 05/2012)	660,00	660,00
		Nettobetrag	660,00
		USt. 20%	132,00
		Gesamtbetrag	**792,00**

Überweisung unter Angabe der Gebührennoten-Nr. 2023-07743 auf das Konto:
IBAN AT28 2011 1292 1456 8300
BIC GIBAATWWXXX (Erste Bank AG)

Eine Aufgliederung des oben angeführten Gesamtbetrags wird beiliegend übermittelt (§ 38 Abs. 1 GebAG 1975). Die Gebühr ist von der Behörde zu bestimmen, die den Sachverständigen herangezogen hat (§ 53a Abs. 2 AVG 1991). Einer allfälligen Übermittlung des Gebührenbestimmungsbescheides per email wird zugestimmt. Bei Bestimmung der Gebühr in Höhe des oben angeführten Gesamtbetrages wird auf die Zustellung des Gebührenbestimmungsbescheides verzichtet.

FN 328087g / HG Wien
41 / 96
UID-Nr. ATU65052818
1-2

FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH
Gaudenzdorfer Gürtel 43-45, 1120 Wien
tel +43-1-8120156-80
fax +43-1-8120156-89
mail info@ftc-wien.at
web www.forensische-toxikologie.eu

FTC
Forensisch-Toxikologisches Labor

FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH, Gaudenzdorfer Gürtel 43-45, 1120 Wien

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
Parkgasse 1
4910 Ried im Innkreis

Wien, 25.08.2023

Aufgliederung gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 zu unserer Gebührennote 2023-07743 vom 25.08.2023

Proband: [redacted]

Anzahl	Bezeichnung (GebAG 1975 i.d.g.F.)	á EUR	gesamt EUR
2	§ 30,1 - Chemisch-technische Assistenz	40,00	80,00
1	§ 31 (1) 2 - Reagenzien, Verbrauchsmaterial	95,90	95,90
3	§ 31 (1) 3 - Urschrift	2,00	6,00
1	§ 31 (1) 5 - Porto	2,50	2,50
1	§ 36 - Aktenstudium	7,60	7,60
5	§ 47 (1) 2c - Blutuntersuchung	58,30	291,50
5	§ 47 (1) 6b - LC-MS/MS-Analytik	32,10	160,50
2	§ 47 (2) - Quantitative Bestimmung (pro Parameter)	29,15	58,30
1	§ 31 (1) 6	140,46	140,46
		Endbetrag	**842,76**

Anmerkungen

§ 30,1

Die Heranziehung chemisch-technischer Assistenz basierte auf dem der VwGH-Judikatur entsprechenden Maßstab einer *unumgänglichen Notwendigkeit* (bspw. 4-Augenprinzip bei Datenerfassung und -auswertung). Zeit und Mühe für die chemische Untersuchung der übermittelten Blutprobe und damit in Zusammenhang stehende Qualitätskontrollen werden sämtlich mit den Tarifposten des § 47 angesprochen.

§ 47 (1) 2c und 6b

Für die Befundaufnahme waren drei Untersuchungsgänge unter dreimaliger Heranziehung der LC-MS/MS Analytik erforderlich (nur Blut; keine Verrechnung allfälliger Urinuntersuchungen). Um zu einer gutachterlich verwertbaren Aussage über das Vorhandensein von Substanzen zu kommen, müssen zusätzlich zur Fall-relevanten Probe mehrfach Qualitätskontrollproben untersucht werden (vgl. dazu die entsprechenden Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin). Die Mühewaltung für die Untersuchung und Auswertung dieser Qualitätskontrollproben wurde anteilig, und zwar in der Höhe von 20 % des tatsächlichen Aufwandes, in Ansatz gebracht (2x § 47 (1) 2c und 2x § 47 (1) 6b, kein zusätzliches Ansprechen der Mühewaltungsgebühr für die quantitative Bestimmung der Qualitätskontrollparameter gemäß § 47 (2)).

Angesprochener Pauschaltarif in der Höhe von 792,00 EUR in Gebührennote 2023-07743

Die Anwendung des GebAG 1975 auf chemische Untersuchungen bei Fällen des § 5 StVO führte je nach Instituts-spezifischer Untersuchungsstrategie und § 47 (2) GebAG 1975 zu unterschiedlichen Gebühren. Das BM für Inneres ersuchte daher im Jahr 2001 die Untersuchungsstellen, die angesprochenen Beträge zu vereinheitlichen und zu pauschalieren. Diesem Ersuchen wurde im Sinne einer Kostenreduktion und Verwaltungsvereinfachung ab 2002 bundesweit entsprochen und der festgesetzte Pauschaltarif wurde auch von uns so übernommen. Das ho. Institut fühlt sich ungeachtet des Betrages, der sich aus der Aufgliederung gemäß GebAG 1975 ergibt, an diese Vereinbarung gebunden. **Es wird daher eine Sachverständigengebühr von 792,00 EUR angesprochen.**

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

a) Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 5a.
(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a)
wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b)
wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c)
(Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.
(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.[...]“

b) § 64 Abs 3 VStG lauten:

„§ 64.
[…] (3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.[…]“

c) Die wesentlichen Bestimmungen des GebAG 1975 lauten:

„III. Abschnitt
Sachverständige
Umfang der Gebühr

§ 24. Die Gebühr des Sachverständigen umfaßt.
1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Kosten für die Beziehung von Hilfskräften
§ 30. Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen
1. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;
2. die Reise- und Aufenthaltskosten der Hilfskräfte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen (§§ 6 bis 15).

Sonstige Kosten
§ 31.
(1) Den Sachverständigen sind ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen:
1. die Materialkosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
3. die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke, wobei bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift ein Betrag von

2 Euro und für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung ein Betrag von 60 Cent zu ersetzen sind; in den übrigen Fällen gebührt ein Betrag von 2 Euro für jede volle Seite der Urschrift und von 60 Cent für jede volle Seite einer Ausfertigung; diesfalls gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;

4. die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;

5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und –analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);

6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

(1a) Übermittelt der Sachverständige sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG), so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.

(2) Alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten.

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32.

(1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 19,40 Euro (Anm. 1) für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht so weit nicht,

1. als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat,

2. als für die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr),

a) dem Sachverständigen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, oder

b) er bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs die Gebühr für die Nächtigung in Anspruch nimmt.

(3) Nimmt ein Sachverständiger in zumindest annähernd zeitlichem und räumlichem Zusammenhang an einem Tag an mehreren Verhandlungen oder Ermittlungen teil, so ist bei der Bestimmung der Entschädigung für Zeitversäumnis die insgesamt versäumte Zeit auf die mehreren Fälle zu gleichen Teilen aufzuteilen.
(_____ Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 32,90 Euro)

Gebühr für Mühewaltung

§ 34.
(1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.
(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.
(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:
1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.
(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Gebühr für Aktenstudium

§ 36. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 7,60 € bis 44,90 €, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 39,70 € mehr.

TARIFE

Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 30,30 €

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 39,70 €

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 59,10 €

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2007)

2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) in einfachen Fällen 93,50 €

b) mit eingehender Begründung des Gutachtens 130,90 €

c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 187,20 €

d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis

oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) 130 Euro

bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d 180 Euro

3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten 14,30 €

4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten 14,30 €

5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart 16,70 €

b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung 20,90 €

c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung 46,80 €

d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten 37,40 €

e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten

aa) bis zu drei Bruchstücken 37,40 €

bb) für jedes weitere Bruchstück 4,00 €

6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art

aa) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Uhlenhut 26,90 €

bb) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Ouchterlony 41,30 €

cc) sonst 14,50 €

b) auf Gruppenzugehörigkeit 37,40 €

c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal 41,30 €

7. für eine Blutentnahme

a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene 8,40 €

b) bei Kindern unter drei Jahren 14,50 €

c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene 20,90 €

d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale 25,00 €

e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art . 23,50 €

b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutgruppe 14,50 €

bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 14,50 €

c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal 14,50 €

bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung 41,30 €

d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal 14,50 €

g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung jedes Merkmals 25,00 €

bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung 25,00€

9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) für jeden Kultur- oder Tierversuch 25,00€

b) sonst 12,60€

10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten 51,70 €

b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten 103,10 €

11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck 9,60 €

12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme 30,30 €

b) bei Durchleuchtung 19,00 €

c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren

13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit 46,80 €

(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr.

Sachverständige für chemische Untersuchungen

§ 47. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für chemische Untersuchungen, soweit sie nicht von anderen Tarifposten erfaßt sind, samt Befund und Gutachten beträgt

1. für eine Untersuchung von Leichenteilen

a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen) 48,90 €

b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen) 73,10 €

c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen) 88,10 €

2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genussmitteln

a) auf flüchtige Gifte 30,30 €

b) auf Metallgifte 43,30 €

c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe 58,30 €

3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten 58,30 €

4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen 30,30 €

5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen 58,30 €

6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung 16,70 €

b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren,wie zB Dünnschicht – Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz 32,10 €

(2) Dem Sachverständigen gebührt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 für jedes quantitativ ermittelte Gift ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr. Müssen verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden, und ist die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen, so gebührt für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften untersucht werden muß.

(3) Der Abs. 1 ist auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache‘ des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) […].“ (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Aus der Formulierung der Beschwerde, in der der Bf ausdrücklich darlegt, dass er sich seiner Schuld bewusst ist, jedoch darlegt, dass ihm die Strafe zu hoch ist und er insofern den ihm angemessen erscheinenden Betrag überweisen werde, ergibt sich zweifelsfrei, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.2. Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die vorliegende, eine Mindeststrafe von 800 Euro (zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) vor.
Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt.

Angesichts der Verhängung der Mindeststrafe findet sich für eine Berücksichtigung der behaupteten ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Ansatz.

So hat der Verwaltungsgerichtshof am 30. Jänner 2014 in seiner Entscheidung 2013/03/0129 ausgesprochen:
„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Dazu wurde in der hg Rechtsprechung bereits erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (Hinweis E vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN), und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (Hinweis E vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN).“

Überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich und wurden vom Bf auch nicht vorgebracht, weshalb eine Anwendbarkeit des § 20 VStG ausscheidet.

IV.2.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten

gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

IV.2.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Gesetz.

Dem Bf ist gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % (mind. 10 Euro, jeweils vom einzelnen Delikt berechnet) aufzuerlegen. Auch dieser Betrag wurde von der Behörde richtig berechnet.

IV.3. Gebühren des Sachverständigen

IV.3.1. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des GebAG:

§ 5a Abs 2 StVO 1960 verweist ausdrücklich auf das GebAG 1975, sodass eine über das GebAG hinaus gehende Überwälzung von Kosten auf den Untersuchten nicht in Betracht kommt.
Es ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz, dass der Gesetzgeber die dem Sachverständigen zustehende Gebühr nicht auch mit den sich aus dem GebAG ergebenden Beträgen begrenzt wissen wollte. Es ist insofern nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Untersuchten zur Tragung lediglich von Kosten in Höhe der sich aus dem GebAG ergebenden Beträge verpflichten wollte, gleichzeitig aber der Behörde tatsächlich höhere Kosten erwachsen sollen.

Im Ergebnis ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes der geltend gemachte Gebührenanspruch anhand des GebAG zu bemessen und sind Gebühren nur in diesem Rahmen zuzusprechen.

IV.3.2. Zu den konkreten Gebührenansprüchen:

IV.3.2.1. Der Umfang der Sachverständigengebühr ist in § 24 GebAG grundlegend und in den weiteren in § 53a Abs 1 AVG genannten Bestimmungen des GebAG im Detail geregelt.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist (unter anderem) insoweit, als in anderen Vorschriften – wie in § 53a Abs 1 AVG – auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, die Gebühr für die Mühewaltung der davon erfassten Sachverständigen in erster Linie nach den Tarifen (fixen Sätzen) des GebAG, also insb nach – den in § 53a Abs 1

AVG ausdrücklich genannten – §§ 43 bis 48 und 51 GebAG zu bestimmen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 53a Rz 8 [Stand 1.7.2005, rdb.at], mit weiteren Nachweisen).

Insofern steht dem Arzt im vorliegenden Fall für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit. d GebAG eine Gebühr im Ausmaß von 116,20 Euro zu.
Auch hinsichtlich der Blutabnahme hat der Arzt die Ansätze des GebAG befolgt.

Was die Bogengebühr beim Gutachten betrifft konnte der Arzt allerdings nur 4 Seiten ansetzen. Die Bogengebühr steht für das Verfassen des Gutachtens, nicht jedoch für das Lesen zu. Zumal die erste Seite des Formulars „Gutachten – Fahrtüchtigkeit“ von den Exekutivorganen auszufüllen ist, steht dem Arzt diesbezüglich keine Bogengebühr zu.
Hinsichtlich der verrechneten Zeitversäumnis hat das Gericht mit dem Arzt Kontakt aufgenommen und hat dieser dargelegt, hier wohl einem Irrtum unterlegen zu sein. Dementsprechend ist für die Hin- und Rückfahrt entsprechend der angegebenen Kilometer jeweils eine Stunde, insgesamt sohin zwei begonnene Stunden anzusetzen.

IV.3.2.2. Was den Kostenanspruch des Toxikologen betrifft, kann nicht festgestellt werden, dass er nicht den o.a. Bestimmungen, insbesondere § 47 GebAG entspricht. Zudem hat der Toxikologe einen maßgeblich geminderten Betrag angesprochen.

IV.4. Zusammenfassung

Aufgrund des Gesagten ist der Beschwerde des Bf in Bezug auf die Strafhöhe und in Bezug auf die Kosten teilweise Folge zu geben und der vom Arzt, der die klinische Untersuchung durchgeführt hat angesprochene Betrag, geringfügig zu mindern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Da der Bf im Verfahren teilweise Durchgedrungen ist, sind ihm gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die wesentlichen Fragen ergeben sich aus dem zweifelsfrei formulierten Gesetz. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl